
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0272/2016/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.09.2016	öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Trier-Saarburg; Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf Kommunalen Ebene

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag beschließt die Änderung der §§ 2, 3, 5, 16, 19, 20, 22, 29, 32 und 35 der Geschäftsordnung für den Kreistag (X. Wahlzeit) des Landkreises Trier-Saarburg im Rahmen der beigefügten 2. Änderungsfassung vorzunehmen.

Sachverhalt:

Durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf Kommunalen Ebene, welches zum 01.07.2016 in Kraft getreten ist, hat sich die Rechtslage in der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung, insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeit von Sitzungen kommunaler Gremien, geändert.

Bisherige und somit entgegenstehende Regelungen in der Geschäftsordnung sind nicht mehr anwendbar und eine Anpassung der Geschäftsordnung ist erforderlich. Ebenso bestanden bisher, mangels einer dazu erlassenen Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Landkreisordnung, Fragestellungen im Bezug auf die Umsetzung der neuen Rechtslage.

Im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 18. August 2016 (Nr. 7) wurden nunmehr neben der Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Landkreisordnung die Mustergeschäftsordnung für Kreistage und die Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Landkreisordnung veröffentlicht.

Ein Abdruck dieser Veröffentlichungen ist dieser Vorlage beigefügt.

Anhand der Mustergeschäftsordnung wurde die Geschäftsordnung für den Kreistag Trier-Saarburg auf die neue Rechtslage entsprechend angepasst.

Ein Vorschlag der Verwaltung zur Änderung der Geschäftsordnung (mit der Darstellung der Änderungen) ist dieser Vorlage beigelegt.

Bei den Änderungen in den §§ 2, 16 und 20 Geschäftsordnung handelt es sich um Ergänzungsvorschläge seitens der Verwaltung in Anlehnung an den Gesetzestext bzw. die geltende Mustergeschäftsordnung. Die übrigen Änderungen sind auf die Änderungen im Rahmen der Mustergeschäftsordnung auf Grund der Änderung durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene zurückzuführen.

Gemäß § 30 Landkreisordnung ist für die Änderung der Geschäftsordnung eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder erforderlich.

Anlagen:

- Auszug aus dem Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 18. August 2016 (Nr. 7)
- Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Trier-Saarburg (2. Änderung)